

Aktuelle Satzung des Tierschutzfördervereins „A.S.P.A. friends e. V.“

Neue Fassung gültig seit 25.05.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22.08.2005 in Udenheim gegründete Tierschutzverein trägt den Namen „Tierschutzförderverein A.S.P.A. friends e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck. Der Verein darf Geschäftsstellen führen.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Deutschland und die europäischen Länder.
4. Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister Amtsgericht Walsrode unter der Register-Nummer: VR 200281.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, sowohl für Haustiere als auch für die in Freiheit lebenden Tiere.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Rettung, Aufnahme in Pflegestellen und Vermittlung bedürftiger und vom Tode bedrohter Hunde, sowie herrenloser und misshandelter Hunde, an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen,
- b) die Unterhaltung, Unterstützung bei der Unterhaltung, Renovierung und Erhaltung besonders von spanischen Tierheimen und Auffangstationen und die Hilfe zur Selbsthilfe,
- c) die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten, verletzten und misshandelten Tieren sowohl in Deutschland als auch im Ausland, besonders Spanien,
- d) Aufklärung, Belehrung der Allgemeinheit und gutes Beispiel, um dadurch das Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, zu fördern und deren Wohlergehen und insbesondere deren artgerechte Haltung durch den Mensch zu fördern,
- e) Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch sowie Veranlassung gegebenenfalls strafrechtlicher Verfolgung, oh-ne Ansehen der Person des Täters,

f) Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne der Zielsetzung des Vereins durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen, Seminare, sowie über Presse, Hörfunk, Fernsehen und anderer Medien,

g) Förderung, Unterstützung und Hilfestellung der Mitglieder und Freunde des Tierschutzvereins A.S.P.A. friends e. V.,

h) Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland mit gleicher und verwandter Zielsetzung.

2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzung Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten. Für die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit von Personal entscheidet der Vorstand.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

5. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden, durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihre Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen, Körperschaften und Vereine werden.

2. Kinder und Jugendliche, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod; bei juristischen Personen, Firmen und Vereinen zudem durch Auflösung oder Insolvenz.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

7. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden:

a) wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,

b) wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein oder in der allgemeinen Tierschutzbewegung stiftet,

8. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss die Mitgliederversammlung.

9. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

10. Alle Zustellungen bzw. Einlegungen von Rechtsmitteln haben durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort zu erfolgen.

11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitragszahlung für mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung ist dem Mitglied, soweit die Adresse bekannt ist, schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beitrag

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. Der Jahresbeitrag und etwaige andere Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in Härtefällen zeitweise von der Beitragspflicht entbunden werden.

4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.

5. Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält Mitgliederversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Hauptversammlung ab.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragen durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
3. Mitgliederversammlungen haben das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrags sowie etwaiger andere Beiträge,
 - g) Abberufung und Wahl des Vorstandes,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (siehe hierzu § 3 Absatz 8 dieser Satzung).

3. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt ohne Festlegung der Funktionen der einzelnen Mitglieder. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand selbst bestimmt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung per Email ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Sie gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift oder Emailadresse versandt wurde.
6. Anträge zu Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
7. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
9. Das Protokoll wird von einer zu Beginn der Versammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geführt.
10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - jederzeit beschlussfähig.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Beschlüsse werden durch schriftliche Abstimmung gefasst. Bei Personenwahlen kann per Akklamation gewählt werden. Hierzu ist eine Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Voraussetzung.
13. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ohne Angaben von Gründen von der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung auszuschließen.
14. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen ein- zuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
15. Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 7

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie alle weiteren gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder werden in einer konstituierenden Sitzung von den Vorstandsmitgliedern selbst bestimmt.
3. Der Verein wird gerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzeln und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist (siehe hierzu auch § 8 dieser Satzung). Die Wiederwahl ist möglich.
5. Mitglieder des Vorstands sind von § 181 BGB befreit.
6. Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet –unter Beachtung der in § 8 Abs. 6 dieser Satzung genannten Kündigungsfrist - auch die Mitgliedschaft im Vorstand (siehe hierzu auch § 8 dieser Satzung).

§ 8

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt einen Jahresbericht an.
2. Der Vorstand führt den Haushalt und die Kasse des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Buch-, Kassen- und Kontoführung verantwortlich und gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom

Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Mitglieder des Vorstands haben eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten. In dieser Frist sind sie verpflichtet, ihre Ämter gewissenhaft zum Abschluss zu bringen und die Geschäfte an das zu einer Ergänzung neu hinzu gewählte Mitglied zu übergeben.

7. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zu seiner Selbstergänzung ein anderes Vereinsmitglied hinzufügen. Die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuholen.

§ 9

Kassenprüfung

1. Es ist eine Kassenprüfung jeweils nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

3. Als Kassenprüfer wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

4. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

5. Die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben außerdem das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

6. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

7. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens stichprobenartig Prüfungen durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anforderungen, die an die treuhänderische Verwaltung von Spenden geknüpft werden, sollen nach Möglichkeit auch Plausibilitätsprüfungen über den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit diesen Geldern vorgenommen werden. Die Einhaltung und Ordnungsmäßigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann nach den jeweiligen Erfordernissen geprüft werden.

8. Der Umfang und die Häufigkeit der Prüfung über die Mindestanforderung hinaus ist in das Ermessen der Kassenprüfer gestellt.

9. Auf Verlangen der Kassenprüfer haben die jeweils verantwortlichen Mitglieder des Vorstands alle den Verein betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen.

10. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung einen schriftlichen Bericht, der dem Vorsitzenden zugeleitet wird. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung soll mit den Verantwortlichen darüber hinaus mündlich erörtert werden.

11. Die Kassenprüfer haben das Recht, in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung das Ergebnis der Prüfung im Vorstand vorzutragen. Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

12. Haben die Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt oder sind aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Bestellung durch Wahl zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zur Kassenprüfung wählt.

§ 10

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist möglich (siehe hierzu § 6 Abs. 2 dieser Satzung).

2. Satzungsänderungen sind durch Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertel-Stimmehrheit beschlossen werden.

2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind - falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der erste Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

5. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes.